



Sitzung vom

18. November 2025

Mitgeteilt den

19. November 2025

Protokoll Nr.

815/2025

Richtplanung Graubünden, Region Albula

Anpassung Regionaler Richtplan Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung / Anpassung Kantonaler Richtplan, Kap. 7.3 und Kap. 7.4 Beschlussfassung / Genehmigung

1. Ausgangslage

In der Region Albula wurden die Bereiche Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung im Jahr 2007 gesamthalt überarbeitet und durch die Regierung mit Beschluss vom 13. März 2007 (Protokoll Nr. 271/2007) genehmigt. Gleichzeitig sind die Objekte von kantonaler Bedeutung stufengerecht im kantonalen Richtplan übernommen worden. Seitdem wurden in der Region punktuell einzelne Richtplananpassungen vorgenommen und durch die Regierung genehmigt, letztmals mit Beschluss vom 13. Februar 2017 (Protokoll Nr. 96/2017).

Gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthalt zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Zudem haben sich teilweise auch die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Aus diesen Gründen hat die Region entschieden, die beiden Kapitel gesamthalt zu überarbeiten.

2. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Mit der vorliegenden Richtplananpassung bei den Kapiteln Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung wird den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen in der Region Rechnung getragen.

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Region Albula beziehungsweise des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110). Die entsprechenden Kapitel des bisherigen regionalen Richtplans werden ersetzt.

Die Richtplanung Graubünden ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des kantonalen Richtplans (vgl. insbesondere Kap. 7.3 und 7.4). Parallel zur Festlegung im regionalen Richtplan erfolgt eine Anpassung der Objekte im kantonalen Richtplan für das Gebiet der Region Albula. Im erläuternden Bericht, welcher den Richtplandokumenten beiliegt, sind die Richtplananpassungen, die sowohl Inhalt des kantonalen wie auch des regionalen Richtplans sind, stufengerecht aufgezeigt und begründet.

3. Dokumente

Das zur Genehmigung eingereichte Dossier des regionalen Richtplans Albula beschlossen am 19. Juni 2025, umfasst die folgenden Dokumente:

- Regionaler Richtplan Albula, Materialabbau und -verwertung, Richtplantext
- Regionaler Richtplan Albula, Abfallbewirtschaftung, Richtplantext
- Regionaler Richtplan Albula, Materialabbau und -verwertung, Abfallbewirtschaftung, Richtplankarte 1:50 000

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (dat. Juni 2025) für das Gebiet der Region Albula beinhaltet:

- Objektlisten Kapitel 7.3 und 7.4, Auszug Region Albula
- Kantonale Richtplankarte, Auszüge zu den Richtplanobjekten

Der Bericht «Erläuterungen zur Anpassung der Richtplanung in den Bereichen Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung in der Region Albula» (Stand Juni 2025) ist gemeinsamer Bestandteil des regionalen und des kantonalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

Dem Richtplandossier liegen zudem weitere orientierende Bestandteile bei:

- Beilage 1: Abbaukonzept Pro Quarta, Alvaneu, Sieber Cassina + Handke AG, 30. November 2023 / 26. Januar 2024
- Beilage 2: Kiesgewinnung Pro Quarta: Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung und Prüfung Anschluss Albulastrasse, Hartmann & Monsch / K+D Landschaftsplanung, 8. November 2024
- Beilage 3: Konzept Erweiterung Deponie Funtanistas, Bergün Filisur, Entwurf, 4. Dezember 2023
- Beilage 4: Deponien Tgampi, Foppa
- Beilage 5: Hydrogeologisches Gutachten Kiesgrube Dartgaz, Salouf, Büchi+Müller AG, 14. Juli 1995
- Beilage 6: Deponie Artgaz, Salouf, Hauptprüfung, Baugeologie Chur, 28. Februar 2022
- Beilage 7: Deponiekonzept Tgampi-Foppa, Albula/Alvra, Geotest, 19. Dezember 2024
- Beilage 8: Konzept Abbau und Auffüllung Kiesgrube Bovas, Erweiterung Etappen 4+5, Sieber Cassina + Handke AG, 27. November 2024
- Beilage 9: Auswertung kantonsinterne Vernehmlassung, Mai 2025
- Beilage 10: Auswertung kantonale Vorprüfung, 29. November 2024

4. Verfahren

Im Kanton Graubünden ist die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert.

Das Verfahren zur regionalen Richtplanung richtet sich nach dem KRG und der KRVO sowie nach den Bestimmungen der Region. Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz der Region beschlossen und wird mit der Genehmigung durch die Regierung für die Behörden des Kantons, der Region und der beteiligten Gemeinden verbindlich.

Die Präsidentenkonferenz der Region Albula hat den vorliegenden regionalen Richtplan an der Sitzung vom 19. Juni 2025 beschlossen und die bereinigten Richtplandokumente zur Genehmigung eingereicht.

Die darauf abgestimmte Anpassung des kantonalen Richtplans liegt für die Beschlussfassung vor. Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 10 RPV. Die behördenverbindlichen Anpassungen des kantonalen Richtplans sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

5. Formelles

Die vorliegende Erarbeitung des regionalen Richtplans und die Anpassung des kantonalen Richtplans ist im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt. Sie erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Die Region Albula hat den Entwurf des regionalen Richtplans am 5. Februar 2024 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE-GR) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Parallel dazu lag auch der Entwurf zur entsprechenden Anpassung des kantonalen Richtplans vor. Die kantonale Vorprüfung an die Region erfolgte am 17. September 2024. Die Behandlung der Anträge und Hinweise aus der Vorprüfung sind in Beilage 10 nachvollziehbar dokumentiert.

Die koordinierte öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Anpassung der kantonalen und regionalen Richtplanung erfolgte vom 28. Februar bis 28. März 2025; parallel dazu die Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen zuhanden der Beschlussfassung. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe sind innerhalb der Frist keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 wurde die Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) zur Vorprüfung unterbreitet. Am 19. Februar 2025 ging der Prüfbericht des Bundes ein. Die Behandlung der Anträge und Hinweise sind im erläuternden Bericht dokumentiert.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans und für den Beschluss zur Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

6. Materielles

Die vorliegende Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kap. 7.3 und 7.4). Gemäss den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans umfassen die regionalen Konzepte für Materialabbau und -verwertung sowie für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept. Nutzungskonflikte werden aufgezeigt und die grobe Machbarkeit geprüft. Alle Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen werden im Richtplan erfasst. Die Anpassung der Objekte im kantonalen Richtplan erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan.

Es kann festgehalten werden, dass sowohl die Bemerkungen und Anträge aus der kantonalen Vorprüfung wie auch aus der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund, detailliert geprüft und – soweit stufengerecht erforderlich – weitestgehend in der Bereinigung der Richtplandokumente berücksichtigt sind (vgl. Beilagen 9 und 10).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte nochmals eine abschliessende Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen. Die Auswertung liegt dem Genehmigungsbeschluss bei. Sie zeigt, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Genehmigung aus Sicht der kantonalen Fachstellen materiell nichts entgegensteht.

Die Mehrzahl der in den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen im Genehmigungsverfahren thematisierten Punkte betreffen die Umsetzung in den nachgelagerten Verfahren. Sie sind aus der Auswertung der während des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen objektweise ersichtlich und dementsprechend bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass – trotz einer Genehmigung einer Festsetzung

durch die Regierung auf Richtplanebene – die Umsetzung auf Ebene Nutzungsplanung jeweils entsprechende Abklärungen voraussetzt. Hierbei sind selbstverständlich die einschlägigen Vorgaben der Raumplanungs-, Umwelt-, Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder der Naturgefahren zu erfüllen.

6.1 Materialabbau und -verwertung

Nach dem kantonalen Richtplan sind Vorhaben mit einem Abbauvolumen von über 20 000 m³ sowie Gewässerentnahmen von über 2000 m³ im regionalen Richtplan festzulegen. Abbauvorhaben mit einem Abbauvolumen von insgesamt über 100 000 m³ sowie Vorhaben, bei welchen von gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 RPG ausgegangen werden muss, sind im kantonalen Richtplan festzulegen.

Das strategische Hauptziel des Richtplans ist die Sicherstellung der Versorgung mit Kies-, Sand- und Steinprodukten in der Region Albula für einen Planungshorizont von ca. 20 bis 30 Jahren. Die im regionalen Richtplan enthaltenen Zielsetzungen entsprechen den Leitüberlegungen im kantonalen Richtplan (Kap. 7.3).

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten des Regionsgebiets der Albula und der räumlich-funktionalen Einzugsgebiete der Kies- und Betonwerke ist im regionalen Richtplan vorgesehen, dass sich die Abbauplanung innerhalb der Region weiterhin an den drei subregionalen Versorgungsgebieten orientieren wird. Im Grundsatz ist dieses Konzept planerisch nachvollziehbar, soweit in diesen Subregionen geeignete Ressourcen vorhanden sind. Wie in den Erläuterungen richtig beschrieben ist, überlagern sich diese Versorgungsgebiete jedoch in der Praxis. Bereits in Bezug auf die regionale Selbstversorgung ist dementsprechend auch schon im kantonalen Richtplan präzisiert, dass jeweils auch eine Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen erforderlich sein kann. Dies gilt umso mehr auch innerhalb der Region bzw. Subregionen. Insgesamt ergibt sich somit, dass eine subregionale Betrachtung innerhalb der Region Albula zweckmässig ist, daraus aber keine absoluten Ansprüche für rein subregionale Lösungen abgeleitet werden können.

Wie in den Erläuterungen zur Richtplananpassung (Ziff. 3) dargelegt ist, hängt die Nachfrage nach Kies- und Sandprodukten von verschiedenen Faktoren ab (insbesondere die Entwicklung der Konjunkturlage, Investitionen im Hoch- und Tiefbau und Realisierung von baulichen Grossprojekten etc.). Es geht bei der Bedarfsabschätzung im Richtplan daher um die Ermittlung einer plausiblen Grössenordnung.

Gemäss den Richtplaneläuterungen ergibt sich in der Region Albula für die nächsten 25 Jahre ein geschätzter Bedarf für den Abbau von Kies und Sand von etwa 910 000 m³. Mit den bewilligten und festgesetzten Abbaureserven stehen im Richtplanhorizont von 25 Jahren grundsätzlich genügend Materialressourcen zur Verfügung. Zusätzlich werden weitere geeignete Abbaugelände räumlich gesichert für den Fall, dass der Bedarf nach Primärmaterial infolge von Grossvorhaben in der Region zunimmt oder die Entnahme aus Fliessgewässern mengenmässig weiter begrenzt oder nicht mehr bewilligt werden kann. Zur Deckung dieses Bedarfs wird es in Zukunft von zunehmender Bedeutung sein, nebst den eigentlichen Abbaugeländen auch die anfallenden Materialmengen aus der Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie die Nutzung von anfallendem Material aus Geschiebefängen zur Schonung der Ressourcen mit zu berücksichtigen.

Die Standorte zur Materialentnahme aus Fliessgewässern sind bereits bestehend und werden im Richtplan entsprechend im Koordinationsstand Ausgangslage geführt. Künftige Geschiebeentnahmen aus Fliessgewässern werden durch das Amt für Natur und Umwelt hinsichtlich ihrer gewässerschutzrechtlichen Konformität beurteilt und durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement bewilligt. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass den im Richtplan ausgewiesenen Gewässerentnahmestandorten keine präjudizierende Wirkung für einen Weiterbetrieb zukommt.

Zu den im vorliegenden Richtplan enthaltenen einzelnen Standorten / Objekten im Bereich Materialabbau und -verwertung ist die Bereinigung der Richtplanvorlage stufengerecht erfolgt. Es bestehen in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung dieser Anpassungen des regionalen und kantonalen Richtplans in der Region Albula entgegenstehen.

6.2 Abfallbewirtschaftung

Der regionale Richtplan Abfallbewirtschaftung bezeichnet, gestützt auf die Leitüberlegungen im kantonalen Richtplan (Kap. 7.4) und die kantonale Abfallplanung sowie ausgehend vom zu erwartenden Bedarf an Deponievolumen geeignete Deponiestandorte. Im regionalen Richtplan werden alle Deponien sowie Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle koordiniert festgelegt. Wichtige Abfallanlagen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) erfordern auch eine Festlegung im kantonalen Richtplan.

Da unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial in der Region Albula auch für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen und Kiesgruben (sogenannte Materialverwertung) verwendet wird, ist das vorliegende Richtplankapitel inhaltlich eng mit dem Kapitel Materialabbau und -verwertung verbunden. Das in der Region anfallende unverschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterial wird für die Wiederauffüllung von Kiesgruben eingesetzt oder auf den (sub-)regionalen Deponien entsorgt.

Das im Richtplan ausgewiesene Standortkonzept wird aus kantonaler Sicht grundsätzlich als zweckmässig erachtet und unterstützt. Auch im Kapitel Abfallbewirtschaftung ist die Bereinigung der Richtplanvorlage zu den einzelnen Standorten / Objekten weitestgehend erfolgt.

Bauabfälle sind auf Deponien des Typs B zu entsorgen. Derzeit steht hierfür lediglich ein Kompartiment in Dartgaz bei Salouf zur Verfügung. Gemäss den Erläuterungen (Kap. 5.5.1) sollte das dort theoretisch verfügbare Volumen von rund 60 000 m³ den regionalen Bedarf für die nächsten 20 bis 30 Jahre decken, sofern der vorgängige Abbau wie geplant erfolgt und das abgelagerte Volumen in den kommenden Jahren nicht stark zunimmt. Damit gilt der Bedarf im anstehenden Richtplanhorizont grundsätzlich als gesichert. Aufgrund der teilweise schwierig erschiessbaren Materialvorkommen und des schwer abzuschätzenden Mengengerüstes ist es gemäss den Erläuterungen aber möglich, dass die Materialreserven schon früher erschöpft sein werden. Aus diesem Grund und namentlich zum Zweck der Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen für Material des Typs B wird im Rahmen der Richtplananpassung eine Erweiterung in nördlicher Richtung festgelegt. Angesichts der Bedeutung des einzigen Ablagerungsstandorts für Bauabfälle des Typs B in der Region Albula

mit überregionalem Einzugsgebiet und der erwähnten schwierig abschätzbaren Ab-
bau- und Ablagerungsmengen ist die vorgesehene langfristige Sicherung der Reser-
ven nachvollziehbar. Eine detaillierte raum- und ressourcensparende Planung ist in
den Folgeverfahren sicherzustellen. Zudem hat das Gutachten «Deponie Artgaz, Sa-
louf Hauptprüfung» der Baugeologie AG gezeigt, dass eine Erweiterung grundsätz-
lich möglich ist. Aufgrund der hydrologischen Verhältnisse sind jedoch in den Folge-
verfahren Massnahmen zur Gewährleistung der Grundwasserqualität vorzusehen.
Diese können eine Überwachung, eine Beprobung und ggf. auch die Abdichtung des
Deponiekörpers umfassen.

Somit ergeben sich auch in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und
Erkenntnisse, welche einer Genehmigung im regionalen Richtplan entgegenstehen
würden.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die **Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen Materialabbau und -verwertung (Kap. 7.3) sowie Abfallbewirtschaftung (Kap. 7.4) Region Albula**, mit dem Auszug aus der Objektliste und dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte, wird gestützt auf die Erwägungen beschlossen und für die kanton-
alen Behörden als verbindlich erklärt.
2. Der von der **Region Albula** am 19. Juni 2025 beschlossene **regionale Richt-
plan Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung** wird ge-
stützt auf die Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Grau-
bünden als verbindlich erklärt.
3. Der Erläuternde Bericht zur Richtplananpassung (Stand Juni 2025) mit der Aus-
wertung der Vorprüfung des Bundes wird zur Kenntnis genommen. Die daraus
resultierenden Folgerungen und Hinweise sind, soweit dies nicht bereits erfolgt

ist, bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

4. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen liegt dem Regierungsbeschluss bei und wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise sind ebenfalls bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen.
5. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt:
 - Die Einsehbarkeit des kantonalen Richtplans sicherzustellen und diesen im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
 - Die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie der Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans zu dokumentieren.
7. Die Region Albula wird beauftragt, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Albula	1	1 Original
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Archäologischer Dienst	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt	1	
Stauffer & Studach AG, 7000 Chur	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
Amt für Raumentwicklung GR	1	1 Original